

KOLUMNE



**ALBERT
BIRKNER**

Managing Partner
CHSH

STIFTERMEHRHEITEN

Nach Entstehen der Privatstiftung verliert der Stifter gleichsam den Zugriff auf sein Vermögen und dessen Verwaltung. Der Stifter darf die Stiftungserklärung aber abändern, wenn er sich dieses Recht vorbehalten hat. Das Privatstiftungsgesetz regelt die besonderen Modalitäten der Änderung der Stiftungserklärung nicht, wenn die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet wurde, sondern sieht im Falle einer Stiftermehrheit vor, dass die den Stiftern zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden können, sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht. Besondere Mehrheitserfordernisse müssen aber nicht zwingend im Detail in der Stiftungsurkunde selbst geregelt sein, sondern können auch von Umständen, die außerhalb der Stiftungsurkunde liegen, abhängig gemacht werden.

In der jüngsten Entscheidung zum Änderungsrecht (6 Ob 17/18m) hält der Oberste Gerichtshof fest, dass bei Stiftermehrheit die nachträgliche Einführung eines Änderungsrechts eines Mitstifters, der sich dieses Recht nicht vorbehalten hatte, auch durch die Ausübung des umfassenden Änderungsrechts des Erststifters nicht zulässig ist. Das selbst der Stiftungszweck durch einen uneingeschränkten Änderungsvorbehalt geändert werden könnte, hat darauf keinen Einfluss.

a.birkner@derboersianer.com